

105. 1. Bedeutung der in der Civilprozeßordnung und in sonstigen Reichsgesetzen sich findenden Bestimmung, daß gewisse Landesgesetzliche Vorschriften durch das Reichsgesetz unberührt bleiben. Bedeutung „des bürgerlichen Rechtes“ in §§. 595. 621 C.P.D.

2. Haben die in Landesgesetzen, welche nach Emanation der Civilprozeßordnung erlassen sind, enthaltenen Bestimmungen, daß die Gemeindevorsteher zc den Antrag, eine Person für einen Verschwender zu erklären, stellen können, Geltung?

III. Civilsenat. Urth. v. 30. Juni 1882 i. G. St. (Rl.) w. F. (Wekl.)
Rep. III. 245/82.

I. Landgericht Detmold.

II. Oberlandesgericht Celle.

In §. 8 des sippischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 26. Juni 1879 ist bestimmt:

„Zur Stellung des Antrages, eine Person für einen Verschwender zu erklären, ist in allen Fällen auch der Gemeindevorstand des Ortes befugt, an welchem die Person ihren Wohnsitz oder ihren Unterstützungswohnsitz hat (§. 621 C.P.D.).“

Auf Grund dieser Vorschrift stellte der Gemeindevorsteher F. zu

S. bei dem Amtsgerichte zu B. den Antrag, den Exkolonen St. zu S. für einen Verschwender zu erklären und unter Kuratel zu stellen. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens gab das Amtsgericht diesem Antrage durch Beschluß vom 11. November 1880 statt. St. erhob Klage bei dem Landgerichte zu D. mit dem Antrage, den seine Entmündigung aussprechenden Beschluß des Amtsgerichtes aufzuheben, indem er die Legitimation des Gemeindevorstehers zur Stellung des Entmündigungsantrages, sowie das Vorhandensein der Voraussetzungen seiner Entmündigung wegen Verschwendung bestritt.

Die Klage wurde abgewiesen, und die vom Kläger erhobene Berufung verworfen. Die von ihm eingelegte Revision hat das Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte nach §. 8 des sippischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 26. Juni 1879 zur Stellung des Antrages, den Kläger für einen Verschwender zu erklären, legitimiert sei, beruht nicht auf der Verletzung des Gesetzes. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die im §. 8 a. a. D. enthaltene Vorschrift keine Geltung haben würde, wenn zwischen ihr und den Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung ein Widerspruch bestände, und führt aus, daß dieses nicht der Fall sei, weil die Vorschrift in §. 8 a. a. D. als eine Bestimmung des bürgerlichen Rechtes anzusehen sei, welche nach den §§. 621. 595 Abs. 1 C. P. D. neben den Bestimmungen der letzteren Geltung habe.

Diese Ausführungen sind zutreffend.

Wenn ein Reichsgesetz eine Materie vollständig regeln will, so sind Landesgesetze zur Ergänzung des Reichsgesetzes nicht zulässig, die Autonomie der Einzelstaaten ist vielmehr für die durch ein solches Reichsgesetz geregelte Rechtsmaterie ausgeschlossen. Die Civilprozeßordnung will aber die Frage, welche Personen berechtigt sind, den Antrag zu stellen, eine Person für geisteskrank oder für einen Verschwender zu erklären, nicht vollständig regeln, den Kreis dieser Personen nicht abschließend begrenzen, sondern sie verweist ausdrücklich auf die Landesgesetze als Ergänzung ihrer Bestimmungen, indem im §. 595 a. a. D., auf welchen §. 621 Bezug nimmt, gesagt wird:

„Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, nach welchen noch andere Personen den Antrag stellen können, bleiben unberührt.“

Durch die auch in anderen Reichsgesetzen sich findende Vorschrift, daß gewisse landesgesetzliche Bestimmungen durch das Reichsgesetz „unberührt bleiben“, wird zu erkennen gegeben, daß eine umfassende, abschließende Regelung durch die Reichsgesetzgebung nicht beabsichtigt wird. Wenngleich nun diese Formel ihrem Wortlaute nach nur auf die zur Zeit der Emanation des betreffenden Reichsgesetzes bereits bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften sich bezieht, so darf doch, wenn nicht besondere, diese Annahme ausschließende Bedenken entgegenstehen, angenommen werden, daß auch in Zukunft eine Ergänzung der reichsgesetzlichen Vorschriften durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen sein solle. Im vorliegenden Falle ist aber kein Grund ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber in §. 595 C.P.D. lediglich die bereits bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften sollte haben aufrecht erhalten, dagegen es sollte haben ausschließen wollen, daß die Landesgesetzgebungen neue Bestimmungen zur Ergänzung des §. 595 a. a. D. erlassen, oder die bestehenden abändern. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht angenommen, daß daraus, daß das lippische Ausführungsgesetz vom 26. Juni 1879 jünger ist, als die Civilprozeßordnung, ein Bedenken gegen dessen Geltung nicht zu entnehmen sei.¹

Ebenso ist dem Berufungsgerichte darin beizupflichten, daß daraus, daß die Vorschrift des §. 8 a. a. D. in einem zur Ausführung der Civilprozeßordnung erlassenen Landesgesetze sich befindet, nicht zu folgern sei, daß sie als eine Bestimmung „des bürgerlichen Rechtes“ nicht anzusehen sei. Denn für die Frage, ob eine Bestimmung des bürgerlichen Rechtes vorliegt, ist es an sich irrelevant, in welchem Gesetze diese Vorschrift sich findet, ob in dem Civilgesetzbuche oder in der Prozeßordnung und den an sie sich anschließenden Gesetzen oder in sonstigen Rechtsquellen, maßgebend ist vielmehr für die Beantwortung dieser Frage der Inhalt der betreffenden Vorschrift.

Unter „dem bürgerlichen Rechte“ ist aber in §. 595 C.P.D. das materielle Recht im Gegensatze zum Prozeßrechte zu verstehen.

Der Berufsrichter geht ferner mit Recht davon aus, daß die Schlußbestimmung des §. 595 Abs. 1 a. a. D. nicht lediglich auf solche Fälle zu beziehen sei, in denen die Befugnis zur Stellung des Entmündigungsantrages auf einem bestimmten privatrechtlichen Ver-

¹ C. a. unten Nr. 121 S. 399.

hättnisse beruht, daß insbesondere eine solche beschränktere Auslegung nicht dadurch gerechtfertigt werde, daß in den Motiven zu §. 595 a. a. D. als einziges Beispiel der Vertragserbe (M.L.N. I. 12. §. 626) erwähnt sei.

Endlich beruhen auch die Ausführungen, daß die Vorschrift in §. 8 a. a. D. als eine dem materiellen Rechte angehörende aufzufassen sei, nicht auf der Verletzung des Gesetzes.

Daraus, daß nach §. 621 C.P.D. bei dem Entmündigungsverfahren wegen Verschwendung eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, weil ein öffentliches Interesse, welches eine solche Mitwirkung rechtfertige, hier nicht konkurriert, während bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit zur Wahrung des öffentlichen Interesses auch dem Staatsanwälte die Befugnis zur Stellung des Antrages gegeben ist (§. 595 a. a. D.), kann nicht, wie der Revisionskläger meint, gefolgert werden, daß es unstatthaft sei, durch landesgesetzliche Vorschrift dem Gemeindevorsteher die Befugnis zur Stellung des Entmündigungsantrages zu geben; da für diese letztere wesentlich andere Gesichtspunkte in Betracht kommen, als für die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft.

Was den weiteren Angriff betrifft, daß mit Unrecht die Voraussetzungen für die Entmündigung des Klägers als Verschwender als vorhanden angenommen worden seien, so ist derselbe ebenfalls unbegründet, weil das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung von richtigen Rechtsfäßen ausgegangen und bei der Prüfung des Ergebnisses der stattgehabten Ermittlungen eine Gesetzesverletzung nicht erkennbar ist. In der Doktrin und Praxis gehen allerdings die Ansichten darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Person für einen Verschwender erklärt und unter Kuratel gestellt werden könne, auseinander.¹ Kann nun auch einerseits es nicht für ausreichend erachtet werden, um eine Person für einen Verschwender zu erklären, daß sie mehr ausgiebt und verthut, als

¹ Vgl. Glück, Kommentar Bd. 33 S. 182; Gesterding, Ausbeute Bd. 1 S. 58; Rudorff, Recht der Vormundschaft Bd. 1 S. 134; Kraut, Die Vormundschaft Bd. 2 S. 214; Arnold, Das gerichtliche Verfahren gegen Geistesranke und Verschwender S. 8 fig.; Scuffert, Archiv Bd. 12 Nr. 2, Bd. 13 Nr. 81; Strippelmann, Entsch. d. O.N.G.'s zu Kassel Bd. 1 S. 312; M.L.N. I. 1. §. 30; Österreich. G.B. §. 273; Säch. B.G.B. §. 1987. — Dagegen Sin-tenis, Zivilrecht Bd. 3 S. 287. D. C.

sie nach ihren Vermögensverhältnissen thun darf, daß sie einen übermäßigen, zu ihrem Vermögen in erheblichem Mißverhältnisse stehenden Aufwand macht, so kann andererseits auch die Ansicht nicht gebilligt werden, daß dazu eine zweck- und nutzlose übermäßige Verausgabung des Vermögens bis zur Erschöpfung, oder gewagte und unsinnige Unternehmungen, welche zur augenscheinlichen Verarmung führen, nicht genügen, sondern daß ein solches Verthun oder Vergeuden des Vermögens erfordert werde, welches auf eine eigentümliche, gerade darauf gerichtete geistige Disposition zurückschließen läßt. Es muß vielmehr nach den in dieser Beziehung geltenden Grundsätzen des römischen Rechtes angenommen werden, daß die Entmündigung wegen Verschwendung dann gerechtfertigt sei, wenn durch eine sorgfame Untersuchung festgestellt wird, daß Jemand bei seinen Ausgaben weder Maß noch Ziel zu halten weiß, daß er übermäßige, zu seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende, unnütze Ausgaben macht, und daß er eine solche Lebensweise führt, welche bei fernerer Fortsetzung zu seiner Verarmung führen muß. In den Quellen: l. 1 pr. Dig. de cur. fur. 27, 10; l. 12 §. 2 Dig. de tutor. 26, 5, wird nicht gesagt, daß die Vergeudung des Vermögens, welche zur cura prodigi Veranlassung geben kann, auf einer besonderen Schwäche oder Nichtigkeit des Geistes beruhen müsse, sondern eine leichtsinnige, übermäßige Vergeudung des Vermögens vorausgesetzt, welche zur Verarmung führen muß, und es kann daraus, daß die cura prodigi in demselben Titel mit der cura furiosi und nach Analogie dieser behandelt wird, nicht gefolgert werden, daß auch für den Begriff des Verschwenders eine besondere geistige Disposition oder Schwäche maßgebend sei. Es genügt daher, wenn der Berufsrichter als erwiesen feststellt, daß der Kläger in einem Maße, welches zu seinen wirklichen Lebensbedürfnissen in einem gänzlichen Mißverhältnisse steht, von seinem Vermögen verausgabt habe, und daß, wenn dieser unvernünftigen Handlungsweise nicht durch Entmündigung des Klägers ein Damm entgegen gesetzt werde, seine gänzliche Verarmung in kurzer Zeit zu befürchten sei. Es war nicht erforderlich daneben festzustellen, daß diese unvernünftige und verschwenderische Lebensweise auf eine krankhafte Geistesbeschaffenheit oder eine abnorme Willensschwäche des Klägers zurückzuführen sei.“